

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Ansbach GmbH (StwAN) für die Übertragung der Berechtigung zur Geltendmachung der THG-Quote

Präambel

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen die gesetzlichen Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote im Verkehr (im Folgenden: THG-Quote) sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur THG-Quote zu Grunde, namentlich die Vorschriften der §§ 37a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die 38. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (38. BImSchV).

§ 1 Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

- (1) Diese AGB gelten für alle Verträge der StwAN mit ihren Kunden über die Übertragung der Berechtigung zur Vermarktung der THG-Quote und die Bestimmung von den StwAN als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG (im Folgenden: THG-Vertrag). Entgegenstehende und/oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.
- (2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde über das Ausfüllen, Anklicken von Checkboxes und Absenden des Auftragsformulars auf der Website der StwAN ein verbindliches Angebot über die Übertragung und Bestimmung abgegeben hat und die StwAN dies durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Textform angenommen haben.
- (3) Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen AGB und dem Auftragsformular und/oder der Vertragsbestätigung gehen letztere den AGB vor.

§ 2 Parteien und Vertragsgegenstand

- (1) Vertragspartner der StwAN ist der Kunde als Halter eines reinen Batterieelektrofahrzeugs im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV (im Folgenden: E-Auto).
- (2) Die StwAN sammeln und vermarkten die THG-Quote für E-Autos im eigenen Namen und auf eigene Rechnung über einen Kooperationspartner an quotenverpflichtete Unternehmen (sogenanntes Pooling).
- (3) Mit dem THG-Vertrag bestimmt der Kunde die StwAN gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG und überträgt damit alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der THG-Quote für die vom THG-Vertrag erfassten E-Autos auf die StwAN. Die Bestimmung gilt für das in der Vertragsbestätigung genannte Kalenderjahr.
- (4) Gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV können die StwAN einen weiteren Dritten für die Vermarktung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung benennen.

§ 3 Voraussetzungen für die Bestimmung

- (1) Die StwAN können die THG-Quote für E-Autos nur vermarkten, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - Der Kunde ist selbst Halter eines zugelassenen reinen Batterieelektrofahrzeugs. Dies ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I am Kraftstoffcode 0004 im Feld 10 erkennbar.
 - Der Kunde ist Betreiber eines nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkts im Sinne von § 5 Absatz 1 und 7 der 38. BImSchV. Als Ladepunkt eine Einrichtung, die zum Aufladen

von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist, und an der gleichen Zeit nur ein E-Auto aufgeladen werden kann (§ 2 Nr. 6 Ladesäulenverordnung). Ein solcher Ladepunkt ist nicht öffentlich zugänglich, wenn er sich im privaten Bereich befindet und der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz nur von einem bestimmten Personenkreis tatsächlich befahren werden kann. Betreiber ist, wer unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines Ladepunkts ausübt (§ 2 Nr. 12 Ladesäulenverordnung).

- Der Kunde hat für das Kalenderjahr, für das der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person und kein anderes Unternehmen als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt.
- (2) Der Kunde sichert mit Vertragsschluss zu, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.
- (3) Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, können die StwAN vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind die StwAN berechtigt, vom Kunden eine Bearbeitungsgebühr von 30 Euro (brutto) zu erheben, sofern der Kunde nicht nachweist, dass die StwAN die Kosten nicht entstanden oder dass sie wesentlich geringer sind.

§ 4 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt den StwAN im Rahmen des Vertragsschlusses eine aktuelle und gut lesbare Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I, die gemäß § 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgestellt worden ist, für die vom Vertrag erfassten E-Autos zur Verfügung. Hierfür lädt der Kunde jeweils einen Scan oder ein Foto der Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung über die Website von den StwAN hoch.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten, insbesondere der E-Mail-Adresse und der Bankdaten, den StwAN unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Sollten sich während der Vertragslaufzeit die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die Nachweisführung für die THG-Quote für E-Autos ändern, so ist der Kunde verpflichtet, den StwAN die weiteren erforderlichen Angaben oder Nachweise auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Kann oder will der Kunde diese nicht zur Verfügung stellen, können die StwAN den Vertrag außerordentlich kündigen.
- (4) Die Beantragung der Vermarktung der THG-Quote für das Jahr 2024 ist bis einschließlich 29.10.2024 möglich.**

§ 5 Vermarktung der THG-Quote durch die StwAN

- (1) Die StwAN werden die vorgelegten Angaben und Nachweise des Kunden prüfen und anschließend innerhalb der Frist des § 8 Absatz 1 der 38. BImSchV dem Umweltbundesamt als zuständige Behörde vorlegen.
- (2) Das Umweltbundesamt prüft anhand der Nachweise, ob für das jeweilige E-Auto die THG-Quote geltend gemacht werden kann. Im Anschluss stellt das Umweltbundesamt den Stadtwerken eine Bescheinigung hierüber aus.
- (3) Da die Ausstellung der Bescheinigung nicht rückgängig gemacht werden kann, werden die StwAN die Nachweise dem Umweltbundesamt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist vorlegen.
- (4) Mit der Bescheinigung des Umweltbundesamts können die StwAN die THG-Quote für das E-Auto an quotenverpflichtete Unternehmen verkaufen.

§ 6 Gegenleistung

- (1) Als Gegenleistung für die Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Quotenhandel auf die StwAN als Dritten hat der Kunde Anspruch auf das in der Vertragsbestätigung genannte jährliche Entgelt. In dem vereinbarten Betrag ist eine eventuell anfallende Umsatzsteuer bereits mit enthalten.
- (2) Der Anspruch auf die Gegenleistung besteht nicht, soweit der Kunde seinen Pflichten nach § 4 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist oder das Umweltbundesamt die Ausstellung einer Bescheinigung aus Gründen verweigert, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. weil er die THG-Quote schon an ein anderes Unternehmen übertragen hat).
- (3) Die Auszahlung des Entgelts erfolgt nach positiver Prüfung des Umweltbundesamtes auf die vom Kunden genannte Bankverbindung.
- (4) Die StwAN behalten sich ausdrücklich vor, von Verträgen mit Kunden, die unkorrekte oder wissentlich falsche/fremde Bankdaten angeben, zurückzutreten.
- (5) Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung an den Kunden weitergegeben.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch die StwAN und wird für das in der Vertragsbestätigung genannte Jahr geschlossen. Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (4) Erfolgt die Kündigung zu einem Zeitpunkt, zu dem das Umweltbundesamt den StwAN bereits die Bescheinigung für das laufende Kalenderjahr ausgestellt hat, können die StwAN dies nicht mehr rückgängig machen. Der Anspruch des Kunden auf die Gegenleistung bleibt in diesem Fall unverändert bestehen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die StwAN können sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- (2) Mündliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Soweit die Bestimmung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ansbach.

§ 9 Widerrufsrecht für Verbraucher

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Stadtwerke Ansbach GmbH
Rügländer Str. 1
91522 Ansbach
Tel.: (0981) 8904-0, Fax: (0981) 8901-192, E-Mail: e-mobi@stwan.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Die ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie unter:
<https://www.stwan.de/Datenschutz>

Musterwiderrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An

.....
.....
.....
.....

(Name, Anschrift, ggf. Telefaxnummer und E-Mailadresse des Unternehmers)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die
Erbringung der folgenden Dienstleistung:

.....
.....

(Bezeichnung der Dienstleistung, ggf. Bestellnummer und Preis)

Dienstleistung beauftragt am

.....

Datum

Dienstleistung erhalten am

.....

Datum

Name und Anschrift des Verbrauchers

.....
.....
.....
.....

Datum

.....

Unterschrift Kunde

Informationspflichten

Die Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 DS-GVO zur Datenverarbeitung durch die

E Bonus GmbH

Krehlstraße 116

70565 Stuttgart

finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.service-e-bonus.de/dsgvo>

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit der Stadtwerke Ansbach GmbH und der E-Bonus GmbH nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der Vermarktung und Abwicklung von Treibhausgasminderungs-Quoten (THG Quoten) eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten festgelegt. Sie sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DS-GVO).

Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die Vertragsparteien vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DS-GVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da bei Erhebung, Vermarktung und Abwicklung der THG Quoten personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten und Systemen verarbeitet werden, die entweder von der Stadtwerke Ansbach GmbH oder der E-Bonus GmbH betrieben werden.

Was bedeutet das für Sie als betroffene Person?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

Prozessabschnitt	Datenkategorien	Betroffene Personen	Rechts-grundlage	Zuständiger Verantwortlicher
Erhebung	Anrede, Vorname, Name, Adresse, Fahrzeugnummer, Fahrzeugklasse, Fahrzeugtyp, Zulassungsdatum	Endkunden	Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO	Stadtwerke Ansbach GmbH
Vermarktung und Abwicklung der THG Quoten	Anrede, Vorname, Name, Adresse, Fahrzeugnummer, Fahrzeugklasse, Fahrzeugtyp, Zulassungsdatum	Endkunden	Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO	E-Bonus GmbH



Jede Partei macht Ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen unentgeltlich zugänglich.

Datenschutzrechte können bei jeder Vertragspartei geltend gemacht werden. Sie erhalten die Rückmeldung grundsätzlich von der Stelle, bei der Sie Ihre Rechte geltend gemacht haben. Hierfür lässt jede Partei der anderen sämtliche dafür notwendigen Informationen aus ihrem Prozessabschnitt zukommen.